Ausführungsbestimmungen über die Anrechnung von Studienleistungen, die ausserhalb des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit erbracht wurden

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen stützen sich auf das Studienreglement für die Bachelor-Ausbildung in Sozialer Arbeit an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vom 4. September 2013 sowie auf die Empfehlungen der KFH bezüglich Anerkennungen, besonders auf die Empfehlung zur Zulassung von Absolvent/innen der Höheren Berufsbildung zu Bachelorstudiengängen und Anrechnung von Studienleistungen vom 16. Mai 2006.

Das Studienreglement der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit sieht vor:

Art. 28 Anrechnung von äquivalenten Vorleistungen
Studierende, die das Diplom einer Fachhochschule, einer höheren Fachschule oder der Universität in einem einschlägigen Bereich erworben haben, können auf begründeten Antrag unter Anrechnung der entsprechenden ECTS Credits von der Absolvierung von Modulen des Grund- oder Hauptstudiums dispensiert werden.

Art. 30 Anrechnung von Studienleistungen in Modulen an Hochschulen in- und ausserhalb der Hochschule Luzern
1 Auf Gesuch hin können Studienleistungen, die an anderen in- und ausländischen Hochschulen absolviert worden sind, anerkannt und angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Person für Äquivalenzanerkennungen in Absprache mit den zuständigen Modulverantwortlichen (im Falle von C-Modulen).

Es werden Studienleistungen anerkannt, die bezüglich Niveau und Inhalt gleichwertig zu jenen sind, die im Bachelor-Studium Soziale Arbeit erworben werden. Unterschieden wird zwischen einer pauschalisierten Anrechnung von Studienleistungen aufgrund vorliegender Abschlüsse/Diplome, und einer für bestimmte Module ausgesprochenen Äquivalenzanerkennung, der eine inhaltliche Überprüfung zugrunde liegt.

1. Pauschale Anrechnung von Studienleistungen aufgrund vorliegender Diplome

1.1. Diplom einer Höheren Fachschule für Sozialpädagogik

Studierenden mit einem HFS-Diplom in Sozialpädagogik werden 60 CP angerechnet, davon 40 CP im Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, 20 CP im Bereich der Praxisausbildung (gemäss SASSA-Beschluss der RektorInnenkonferenz vom 7. März 2008). Detailinformationen sind der Informationsbroschüre zum Passerelle-Studium zu entnehmen.

1.2. Bachelor/Master-Abschluss einer Fachhochschule oder Universität

Es können pauschal die CP des Wahlbereichs (M-Module) angerechnet werden. Je nach gewählter Variante (VZ/TZ/BB) betragen diese 9-12 CP. Studierende mit abgebrochenem Studium an einer Fachhochschule oder Universität können dann die CP des Wahlbereichs anrechnen lassen, wenn sie mindestens ein Drittel des vorangehenden Studiums (60 CP) erfolgreich abgeschlossen haben.

2. Äquivalenzanerkennung einzelner Studienleistungen aufgrund einer inhaltlichen Überprüfung

An anderen Fachhochschulen oder Universitäten erbrachte und mit ECTS-Credits versehene Studienleistungen können angerechnet werden, wenn Sie materiell den Inhalten eines Wahlpflichtoder Wahlmoduls entsprechen. Pflichtmodule werden nur in Ausnahmefällen anerkannt. Die Studierenden haben einen Antrag auf Gleichwertigkeit zu stellen, in dem sie belegen, dass die Inhalte des anzuerkennenden Moduls mit den Inhalten des bereits absolvierten Studieninhalts deckungsgleich sind. Dazu stellt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit ein Formular zur Verfügung (vgl. Anhang).

3. Anerkennung von Studienleistungen, die während des Studiums an anderen Hochschulen des In- oder Auslands erbracht werden (parallele Mobilität)

Studierende, die während des Bachelorstudiums an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland studieren, bleiben in Luzern als Heimathochschule immatrikuliert. Im Falle eines Auslandsemesters wird im Vorfeld des Aufenthalts mit der verantwortlichen Person für Internationales schriftlich festgelegt, welche Studienleistungen die Studierenden erbringen und wie diese an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit angerechnet werden. Wollen Studierende Lehrveranstaltungen an anderen inländischen Hochschulen besuchen, die in den Wahlpflicht- oder Pflichtbereich fallen, so ist dies im Vorfeld mit der verantwortlichen Person für Äquivalenzanerkennungen abzusprechen.

4. Vorgehen

Die pauschale Anrechnung von Studienleistungen aufgrund vorliegender Diplome erfolgt auf schriftlichen Antrag frühestens nach Bestehen des Aufnahmeverfahrens.

Die Anerkennung einzelner Studienleistungen kann während des gesamten Studiums bei der verantwortlichen Person für Äquivalenzanerkennungen beantragt werden.

14.12.2017/Sabine Rimmele